

§ 31 StPO Landesgericht

StPO - Strafprozeßordnung 1975

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2025

1. (1) Dem Einzelrichter des Landesgerichts obliegt im Ermittlungsverfahren
 1. die Aufnahme von Beweisen gemäß § 104,
 2. das Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf Beschlagnahme, Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte und auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie über Anträge auf Bewilligung anderer Zwangsmittel (§ 105),
 3. die Entscheidung über Einsprüche wegen behaupteter Verletzung eines subjektiven Rechts durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei (§§ 106 und 107),
 4. die Entscheidung über Anträge auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 108),
 5. die Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (§ 108a),
 6. das Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf Anordnungen zur Ausforschung des Beschuldigten § 71 Abs. 1 zweiter Satz),
 7. die Bestimmung des Beitrages zu den Kosten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren § 196a).
2. (2) Dem Landesgericht als Geschworenengericht obliegt das Hauptverfahren wegen
 1. Straftaten, die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt,
 2. des Verbrechens der Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103 StGB),
 3. der Verbrechen des Hochverrats (§ 242 StGB) und der Vorbereitung des Hochverrats (§ 244 StGB),
 4. des Verbrechens oder Vergehens staatsfeindlicher Verbindungen (§ 246 StGB),
 5. des Vergehens der Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB),
 6. der Verbrechen des Angriffs auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251 StGB),
 7. der Verbrechen und Vergehen des Landesverrats (§§ 252 bis 258 StGB),
 8. des Vergehens bewaffneter Verbindungen (§ 279 StGB),
 9. des Vergehens des Ansammlens von Kampfmitteln (§ 280 StGB),
 10. der Verbrechen und Vergehen der Störung der Beziehungen zum Ausland (§§ 316 bis 320 StGB),
 11. 10a. des Verbrechens der Aggression (§ 321k StGB),
 12. 11. des Vergehens der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und der Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB) sowie des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB), wenn die Tat mit Beziehung auf eine der unter Z 2 bis 10a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist, und
 13. 12. strafbarer Handlungen, für die es auf Grund besonderer Bestimmungen zuständig ist.
3. (3) Dem Landesgericht als Schöffengericht obliegt, soweit es nicht als Geschworenengericht zuständig ist, das Hauptverfahren wegen
 1. Straftaten, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind,
 2. der Verbrechen der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und der Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB),

3. 3. der Verbrechen des räuberischen Diebstahls (§ 131 StGB), der Gewaltanwendung eines Wilderers (§ 140 StGB) und des minderschweren Raubes (§ 142 Abs. 2 StGB),
4. 4. der Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen Person (§ 205 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB),
5. 5. des Vergehens der schweren gemeinschaftlichen Gewalt und des Verbrechens oder Vergehens des Landzwangs (§§ 274 und 275 StGB),
6. 6. des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
7. 6a. des Vergehens des schweren Diebstahls (§ 128 Abs. 1 Z 5 StGB), des Verbrechens des gewerbsmäßig schweren Diebstahls (§ 130 Abs. 2 erster Fall StGB), der Vergehen der Entziehung von Energie § 132 Abs. 2 erster Fall StGB), der Veruntreuung (§ 133 Abs. 2 erster Fall StGB), des schweren Betrugs (§ 147 Abs. 2 StGB), der Untreue (§ 153 Abs. 3 erster Fall StGB), der Verbrechen der betrügerischen Krida § 156 Abs. 1 StGB) und der Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), wenn der durch die Tat herbeigeführte Schaden 50.000 Euro übersteigt oder die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde oder sich jeweils der Vorsatz darauf erstreckt,
8. 7. strafbarer Handlungen, für die es auf Grund besonderer Bestimmungen zuständig ist.
4. (4) Dem Einzelrichter des Landesgerichts obliegt, soweit nicht das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig ist, das Hauptverfahren wegen
 1. 1. Straftaten, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind,
 2. 2. der im § 30 Abs. 1 Z 1 bis 9c angeführten Vergehen,
 3. 3. Straftaten, für die der Einzelrichter des Landesgerichts auf Grund besonderer Bestimmungen zuständig ist.
5. (5) Dem Einzelrichter des Landesgerichts obliegt das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen
 1. 1. über die Kosten des Strafverfahrens nach dem 18. Hauptstück und
 2. 2. über die Bestimmung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975.
6. (6) Dem Landesgericht als Senat von drei Richtern obliegt
 1. 1. das Verfahren über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Urteile und gegen andere als in Abs. 5 angeführte Beschlüsse des Bezirksgerichts und über einen Kompetenzkonflikt untergeordneter Bezirksgerichte (§ 38),
 2. 2. die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme nach § 357, soweit nicht das Bezirksgericht (§ 480) oder der Einzelrichter (§ 490) zuständig ist, und über Beschlüsse nach § 495 in den Fällen, in denen nach § 494a Abs. 2 eine Zuständigkeit des Einzelrichters ausgeschlossen wäre, und
 3. 3. die Entscheidung über Anträge auf Fortführung (§§ 195 und 209a Abs. 6).

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at